



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1499 - 1499, DOK 418.3:163.4

Vereinbarung mit dem deutschen Apothekerverein - Zahlungspflicht des unzuständigen UV-Trägers nach § 3 der Vereinbarung und interner Kostenausgleich

Vereinbarung mit dem Deutschen Apothekerverein e.V. vom 28. Mai 1971;

hier: Zahlungspflicht des unzuständigen UV-Trägers nach § 3 der Vereinbarung und interner Kostenausgleich

Mit dem Bezugsrundschreiben vom 27.02.86 hatten wir unsere Rechtsauffassung zur Auslegung des § 3 der vorbezeichneten Vereinbarung aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten in dieser Sache zwischen Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallversicherungsverbänden bekanntgegeben. Dabei war ausgeführt worden, daß sich nach übereinstimmender Meinung der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung bei Erstattungsansprüchen im Rahmen der in § 3 der Apothekenvereinbarung vereinbarten Vorleistungspflicht die Beziehung zwischen zuständigem und erstangegangenen Unfallversicherungsträger nach Auftragsrecht (§ 91 SGB X) regelt. Dies schließt ein, daß die beteiligten nach § 91 Abs. 4 SGB X "abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalisierte Erstattungen" schließen. Eine solche Vereinbarung ist in dem von der Hauptgeschäftsführerkonferenz beschlossenen und zuletzt mit Rundschreiben VB 265/80 vom 06.11.80 bekanntgegebenen Verfahren zur "Bagatellgrenze im Rückgriffsverfahren" zu sehen. Dieses Verfahren gilt jedoch nur im Verhältnis der gewerblichen Berufsgenossenschaften untereinander, da sich weder die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften noch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand angeschlossen haben.

Damit werden auf § 3 der Apothekenvereinbarung beruhende Ersatzforderungen (Kosten für Apothekenrechnungen) gewerblicher Berufsgenossenschaften untereinander auch weiterhin von der Bagatellgrenze (VB 265/80) erfaßt.

Wir bitten um Beachtung.

Fundstelle:

Schreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 25.09.1986 an die Hauptverwaltungen und Landesverbände der gewerblichen BGen